

**Satzung**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Ortskern Mühlhausen“ in Mühlacker**

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 07.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebiets**

(1) In der Stadt Mühlacker wird das im Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Ortskern Mühlhausen“ vom 18.05.2011 dargestellte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan gestrichelt dargestellte Abgrenzungslinie.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

(3) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortskern Mühlhausen“.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156 a BauGB) durchgeführt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Mühlacker, den

Frank Schneider  
Oberbürgermeister